

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Neuendettelsau
(Entwässerungssatzung - EWS)**

Vom 06. Mai 2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Neuendettelsau folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS) vom 06.12.2017(Amtsblatt Nr. 26/2017 vom 20.12.2017):

**Art. 1
(Änderung von § 17 – Untersuchung des Abwassers)**

1. In § 17 Abs. 2 Satz 1 EWS werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ gestrichen. § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält daher folgenden Wortlaut:
„(1) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen.“

**Art. 2
(Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Neuendettelsau, den 06. Mai 2019

Gemeinde Neuendettelsau

(Korn)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 15. Mai 2019 bekannt gemacht. Sie tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Neuendettelsau, 17. Mai 2019

Gemeinde Neuendettelsau

Korn)
1. Bürgermeister